

BGer 6B_100/2009 vom 17. September 2009

Bundesgericht, 2009-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_100_2009

FR: TF 6B_100/2009 du 17 septembre 2009

IT: TF 6B_100/2009 del 17 settembre 2009

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Zürich sprach den Beschwerdegegner im angefochtenen Urteil vom 9. Januar 2008 u.a. der versuchten Tötung und des Raufhandels schuldig und bestrafte ihn im Sinne einer Gesamtstrafe mit 11 Jahren und 8 Monaten Freiheitsstrafe. Massnahmen ordnete es keine an. Mit Zirkulationsbeschluss vom 28. August 2009 hob das Kassationsgericht des Kantons Zürich den angefochtenen Entscheid in Gutheissung der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde des Beschwerdegegners auf. Damit ist das Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens vor Bundesgericht dahingefallen. Die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben. Die Beschwerdeführerin hat gegen diese Erledigung des Verfahrens in ihrer Stellungnahme vom 9. September 2009 keine Einwände erhoben.

E. 2

Es werden keine Kosten erhoben und keine Entschädigungen ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.